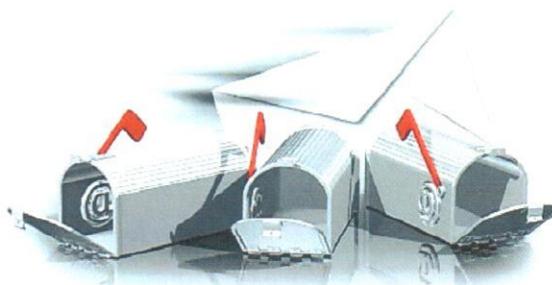


MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1/2015

Rundschreiben für Mandanten

5. Januar 2015

Auch zum Jahreswechsel 2014/2015 möchten wir Sie wieder über wichtige steuerliche Themen und Neuerungen informieren.

Inhalt

1.	Mindestlohn	11.	Sicherheitseinbehalte und Berichtigung der Umsatzsteuer
2.	Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel	12.	Rechnung und unzureichende Leistungsbeschreibung
a)	Steuerfreie Leistungen durch Arbeitgeber	13.	Privater Selbstverbrauch bei nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlagen
b)	Betriebsveranstaltungen	14.	Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab 01.10.2014
c)	Basisversorgung	15.	Kirchensteuer bei Gewinnausschüttungen ab 01.01.2015
3.	Verbilligte Wohnraumüberlassung	16.	BVerfG: Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar
4.	Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen	17.	Die Selbstanzeige ab 01.01.2015
5.	Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistung ab 2014	18.	Aufbewahrung von Unterlagen
6.	Fahrtenbuch	19.	Scheinselbständigkeit
a)	Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	20.	Einkommensteuerveranlagungen 2014
b)	Betriebliche Fahrten	21.	In eigener Sache / Kanzleiorganisation
c)	Anforderungen an das Fahrtenbuch		
d)	Geschlossene Form		
e)	Elektronisches Fahrtenbuch		
f)	Mehrere Fahrzeuge		Vordruck Anlage arbeitnehmerbezogene Erfassung der Arbeitszeit
g)	Unterjähriger Wechsel der Methode		
7.	Die neuen GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung)		
8.	Aufwendungen für Golfturniere, Ski-Cups und andere Kundenevents		
9.	Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde und Pauschalierung § 37b EStG		
10.	Wohnungswechsel und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen		

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Für Unternehmer

1. Mindestlohn:

- I. Was ist der neue Mindestlohn?
- II. Ab wann ist Mindestlohn zu zahlen?
- III. Wer erhält Mindestlohn?
- IV. Was gilt für Minijobber?
- V. Mindestlohn bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen?
- VI. Was gilt für Praktikanten?
- VII. Ist ein höherer Lohn möglich?
- VIII. Was gilt für Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sachbezüge?
- IX. Besonderheiten bei variabler Vergütung?
- X. Was gilt bei Urlaub und Arbeitsunfähigkeit?
- XI. Gilt der Mindestlohn beim Bereitschaftsdienst?
- XII. Folgen bei Unterschreiten des Mindestlohns

Deutschland erhält ab dem 1. 1. 2015 einen flächendeckenden Mindestlohn. Mit dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ (MiLoG) wurde der gesetzliche Rahmen geschaffen, wonach grundsätzlich alle abhängig Beschäftigten Anspruch auf einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Stunde haben. Doch wie so oft wirft ein neues Gesetz mehr Fragen auf als es zunächst beantwortet. Wer ist vom Mindestlohn betroffen? Was gilt für Praktikanten? Was ist bei variabler Vergütung? Was passiert, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird? Die folgenden Ausführungen (Rechtsstand 1. 11. 2014) sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen.

I. Was ist der neue Mindestlohn?

Mindestlohn bedeutet übersetzt ein festgeschriebenes Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer als **Minimum** zusteht. In den meisten europäischen Ländern gibt es bereits einen gesetzlichen Mindestlohn. Nun zieht auch Deutschland nach. Der neue gesetzliche Mindestlohn beträgt ab 1. 1. 2015 8,50 € brutto pro Stunde. Jeder Arbeitnehmer hat demnach Anspruch auf einen Stundenlohn von mindestens 8,50 € brutto.

Die **Höhe des Mindestlohns** kann auf Vorschlag einer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzten **Mindestlohnkommission** durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Die Kommission entscheidet erstmals bis zum 30. 6. 2016 mit Wirkung zum 1. 1. 2017 über eine Anpassung des Mindestlohns. Danach wird alle zwei Jahre über weitere Anpassungen entschieden.

Aber was wird dem **Mindestlohn hinzugerechnet**? Nach der Rechtsprechung fließt beispielsweise eine **tarifliche Einmalzahlung**, die die Zeit bis zur tariflichen Lohnerhöhung überbrücken soll, in die Berechnung der Gesamtvergütung mit ein, nicht aber **vermögenswirksame Leistungen**. Denn vermögenswirksame Leistungen sind kein Lohn im eigentlichen Sinne.

Der Mindestlohn bezieht sich auf die **Bruttovergütung pro Zeitstunde**. Zulagen und Zuschläge, die als Gegenleistung für eine besondere Arbeit des Arbeitnehmers dienen, sind daher zusätzlich neben dem Grundlohn zu zahlen. Ganz klar ist das bei der Überstundenvergütung: Selbstverständlich erhält der Arbeitnehmer zusätzlich zum Mindestlohn einen Ausgleich für Mehrarbeit.

Auch **Trinkgelder** können kein Bestandteil des Mindestlohns sein, da diese von einem vom Arbeitgeber verschiedenen Dritten entrichtet werden.

Hinweis: Als **Faustformel** kann man festhalten: Vergütungsbestandteile sind entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung Bestandteil des Mindestlohns, wenn hiermit die **gewöhnliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergütet** wird. Etwas anderes gilt, wenn mit Zulagen oder Zuschlägen **besondere Leistungen** des Arbeitnehmers vergütet werden, wie etwa **Akkordprämien, Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit oder Gefahrenzulagen**.

II. Ab wann ist Mindestlohn zu zahlen?

Das Mindestlohngesetz tritt am **01.01.2015** in Kraft. Das bedeutet nicht zwingend, dass sofort am 1. 1. 2015 auch auf Mindestlohn umzustellen ist. Es gilt für einige Branchen eine **Übergangsphase von zwei Jahren**. Bis zum 31. 12. 2016 darf noch durch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Vergütungsregelungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom Mindestlohn **nach unten abgewichen** werden. Von dieser Regelung haben bisher beispielsweise die fleischverarbeitende Industrie, die Zeitarbeitsbranche und das Friseurhandwerk Gebrauch gemacht.

Der Anspruch auf Mindestlohn ist **grundsätzlich unabdingbar**, es darf also hiervon nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Ein Verzicht auf den Mindestlohn ist nicht möglich.

Hinweis: Lediglich im Rahmen eines **gerichtlichen Vergleichs** kann der Arbeitnehmer auf seinen Mindestlohn ausnahmsweise verzichten.

III. Wer erhält Mindestlohn?

Grundsätzlich hat **jeder Arbeitnehmer** (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte, s. dazu weiter unten unter IV.) Anspruch auf Mindestlohn. Aber auch hiervon gibt es Ausnahmen.

Der Mindestlohn gilt nicht

- für **bestimmte Praktika** (s. dazu weiter unten unter VI.),
- für **ehrenamtliche Tätigkeiten**,
- für **Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung**,
- für **Langzeitarbeitslose** in den **ersten sechs Monaten** der Beschäftigung nach mindestens einem Jahr Arbeitslosigkeit,
- für **Auszubildende** und
- bei einer (der eigentlichen Berufsausbildung vorgelagerten, von der Arbeitsagentur nach § 54a SGB III geförderten) Einstiegsqualifizierung oder bei einer **Berufsausbildungs-vorbereitung** i. S. der §§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz.

Bei **Zeitungszustellern** wird der Mindestlohn nur **schrittweise eingeführt**. Demnach können Verleger im ersten Jahr 25 % unter dem Mindestlohn zahlen, im zweiten Jahr nur noch 15 %. 2017 haben dann auch Zeitungszusteller Anspruch auf den vollen Mindestlohn.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Während eines **befristeten Probearbeitsverhältnisses** und der einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vorgeschalteten **Probezeit** ist Mindestlohn zu zahlen, da es sich hierbei um einen ganz normalen Arbeitsvertrag handelt.

IV. Was gilt für Minijobber?

Auch **Minijobber** haben Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns. Entgegen landläufiger Meinung ist die geringfügige Beschäftigung ein **reguläres Arbeitsverhältnis**, für das lediglich sozialrechtliche und steuerrechtliche Besonderheiten gelten. Da sich der Mindestlohn brutto versteht und der Minijobber durch die Pauschalierung der Lohnsteuer und den regelmäßigen Verzicht auf die Rentenversicherung keine Abzüge gewärtigen muss, wird auf das **auszubehaltende Entgelt** (z. B. 450 €) abzustellen und dieses durch die zu arbeitenden Stunden zu dividieren sein. Im Ergebnis müssen sodann mindestens 8,50 € pro Stunde herauskommen. Es ist also **unzulässig**, bei Minijobbern **Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben** auf den Mindestlohn **anzurechnen**.

Hinweis: Das MiLoG gilt auch für **kurzfristig versicherungsfrei Beschäftigte**; die Dauer der kurzfristigen Beschäftigung wurde im Zuge der Einführung des MiLoG auf **70 Tage** angehoben.

V. Mindestlohn bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen?

Auch wenn beispielsweise **Ehegatten** einen Arbeitsvertrag schließen, unterfällt dieser dem Mindestlohn. Anderes gilt lediglich, wenn der Ehegatte zugunsten des anderen unentgeltlich oder **gegen ein Taschengeld** Tätigkeiten verrichtet, zu denen er auch **unterhaltsrechtlich verpflichtet** ist. Denn in diesem Fall liegt bereits kein Arbeitsverhältnis vor, welches Voraussetzung für den Anspruch auf Mindestlohn wäre. Insoweit ändert sich nichts.

VI. Was gilt für Praktikanten?

Der Mindestlohn **gilt nicht** für

- Praktika von bis zu drei Monaten zur **Orientierung für eine Berufsausbildung** oder die Aufnahme eines Studiums,
- dreimonatige Praktika, die **begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung** absolviert werden, wenn nicht schon zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Praktikanten bestanden hat, oder
- Praktika, die **verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung** geleistet werden müssen sowie
- sog. **Einstiegsqualifizierungen** i. S. des § 54a SGB III.

Hinweis: Anspruch auf Mindestlohn haben demnach alle Praktikanten, die ein **freiwilliges Praktikum nach einem Studienabschluss** oder nach einer **Berufsausbildung** leisten.

Durch die Ausnahmenregelung wird – zeitlich beschränkt – der **Lerncharakter eines Pflichtpraktikums** bzw. ein das Hochschulstudium begleitendes Praktikum „privilegiert“. Zu beachten ist aber, dass auch im Rahmen eines Pflichtpraktikums oder eines begleitenden Praktikums **nach drei Monaten** Mindestlohn zu bezahlen ist (keine Rückwirkung!). Ferner muss es sich um ein Praktikum im rechtlichen Sinne und **nicht um ein verdecktes Arbeitsverhältnis** (bei Arbeitspflicht gegeben) handeln. Im letzteren Fall wäre definitiv Mindestlohn zu zahlen.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Hinweis: Zeitgleich wurde das sog. **Nachweisgesetz** (NachwG) auf Praktikanten **ausgeweitet**. Somit hat das Unternehmen unverzüglich nach Abschluss des **Praktikantenvertrags** bis spätestens vor der Aufnahme der Tätigkeit diesen **schriftlich niederzulegen**, die Niederschrift zu **unterzeichnen** und dem Praktikanten **auszuhändigen**.

Beinhalten muss der Vertrag die **folgenden Angaben**:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung,
- Dauer des Urlaubs sowie
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Vorgenanntes gilt jedoch ausdrücklich nicht für ein **duales Studium**, d. h. ein Studierender, der ein duales Studium absolviert, hat keinen Anspruch auf Mindestlohn. Grund: bei einem dualen Studium liegt der Schwerpunkt auf dem Erlangen von Wissen und nicht auf der Arbeitsleistung des Studierenden.

Hinweis: Schließlich gilt das MiLoG auch nicht für sog. **Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen**. Aber **Achtung:** Hier kann es ggf. bereits bestehende Tarifverträge geben, die einen Mindestlohn garantieren!

VII. Ist ein höherer Lohn möglich?

Selbstverständlich kann ein Arbeitnehmer auch Anspruch auf einen Mindestlohn haben, der die 8,50 €-Grenze übersteigt. Es gibt nämlich nicht nur den Mindestlohn nach dem MiLoG. Einen Mindestlohn gibt es auch dann, wenn ein nach § 5 Tarifvertragsgesetz **allgemeinverbindlicher** oder ein durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärter **Tarifvertrag** dies festlegt.

Hinweis: Daneben kann sich im Einzelfall gemäß der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein den Mindestlohn übersteigender Lohnanspruch ergeben, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal 2/3 eines im betreffenden Wirtschaftszweig üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht. Diese Rechtsprechung wird durch das MiLoG nicht außer Kraft gesetzt.

VIII. Was gilt für Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sachbezüge?

Nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs können zusätzliche Leistungen wie Weihnachts- und auch Urlaubsgeld nur dann als Bestandteil des Mindestlohns angesehen werden, wenn diese dem Arbeitnehmer zum Fälligkeitsdatum des Mindestlohns tatsächlich und unwiderruflich zufließen.

In seiner klassischen Struktur stellt das Weihnachtsgeld eine sog. **freiwillige (Einmal-) Zahlung** dar, die rein die Betriebstreue belohnt und **kein Entgelt als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit** ist. Dieser Fall ist einfach. Hier darf das Weihnachtsgeld nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Dies gilt ebenfalls für das Urlaubsgeld.

Aber auch eine **Gratifikation mit Mischcharakter**, bei der über die Betriebstreue hinaus auch die erbrachten Leistungen des Arbeitnehmers honoriert werden sollen, und ein **13. Monatsgehalt**, d. h. eine zeitanteilig verdiente, lediglich in der Fälligkeit auf November bzw. Dezember verschobene Leistung mit reinem Entgeltcharakter, fließen dem Arbeitnehmer nur einmal im Jahr zu und nicht zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum. Zu befürchten ist daher, dass **eine einmal jährlich ausbezahlte Leistung** generell **nicht** auf die übrigen elf Monate **umgelegt werden kann**. Für endgültige Klarheit werden hier die Gerichte sorgen müssen.

Auch zum Thema **Sachbezüge** – wie etwa ein Dienstwagen, Jobtickets, Haustürk – trifft das MiLoG keinerlei Aussagen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich vereinbaren, dass ein Sachbezug Teil der Vergütung ist. Allerdings darf der Wert des Sachbezugs die Höhe des pfändbaren Teils des Lohns nicht übersteigen. Konsequenz ist, dass in der Praxis **für Sachbezüge bei Mindestlohnzahlung kaum Raum** bleibt.

Beispiel: Die Pfändungsfreigrenze für den alleinstehenden „Ottonormalverbraucher“ ohne Unterhaltsverpflichtungen liegt bei etwa 1.050 € netto im Monat. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 170 Stunden im Monat und einem Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Stunde erhält der Arbeitnehmer 1.445 € brutto, das bedeutet für einen Alleinstehenden ohne Unterhaltsverpflichtungen 1.061,25 € netto. Der noch verbleibende Sachbezug dürfte rechnerisch demnach 11,25 € nicht übersteigen.

IX. Besonderheiten bei variabler Vergütung?

Auch in Zukunft können Arbeitgeber und Arbeitnehmer **fixe und variable Vergütung kombinieren**. Somit können auch weiterhin **leistungsbezogene** Vergütungselemente vereinbart werden. Allerdings hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Grundlohn in Höhe von mindestens 8,50 € brutto pro Stunde. Ist diese „Basis“ gewährleistet, steht es dem Arbeitgeber frei, ein leistungsbezogenes Vergütungssystem in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

X. Was gilt bei Urlaub und Arbeitsunfähigkeit?

Während des Urlaubs oder einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gilt das sog. **Lohnausfallprinzip**. Demnach hat der Arbeitnehmer auch während dieser Zeiten **ungekürzten Anspruch** auf sein Arbeitsentgelt. Daran ändert auch das MiLoG nichts.

XI. Gilt der Mindestlohn beim Bereitschaftsdienst?

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 8,50 € brutto pro geleistete Arbeitsstunde. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gelten grundsätzlich auch Zeiten des **Bereitschaftsdienstes als vergütungspflichtige Arbeitszeit**. Denn: Bereitschaftsdienst ist **keine Freizeit** für den Arbeitnehmer, da er jederzeit damit rechnen muss, zum Dienst beordert zu werden.

Bereitschaftsdienst leistet der Arbeitnehmer immer dann, wenn er sich außerhalb seiner regulären Arbeitszeiten an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten hat. Kurzum: Auch der Bereitschaftsdienst ist mit dem Mindestlohn zu vergüten, da es sich hierbei um reguläre Arbeitszeit handelt.

XII. Folgen bei Unterschreiten des Mindestlohns?

Der „unterbezahlte“ Arbeitnehmer kann die Entgelt Differenz zwischen Mindestlohn und tatsächlich gezahltem Lohn vor dem Arbeitsgericht einklagen („**Differenzlohnklage**“).

Da die **Sozialversicherungsträger** grundsätzlich vom Mindestlohn ausgehen, können auch sie Nachforderungen an den Arbeitgeber stellen, sollte dieser den Mindestlohn unterschreiten.

Der aus dem Lohn resultierende Beitragsanspruch steht den Sozialversicherungsträgern zu. Relevant sind zum einen der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, zum anderen der (nur vom Arbeitgeber zu entrichtende) Beitrag zur Unfallversicherung. Hier gilt grundsätzlich das sog. **Entstehungsprinzip**. Die Geltendmachung des Lohnanspruchs durch den Arbeitnehmer oder sogar der Zufluss des Entgelts ist für den Beitragsanspruch irrelevant.

Die **Auftraggeberhaftung** kommt nun auch mit Blick auf den Mindestlohn nach dem MiLoG zum Tragen. Demnach haftet der Auftraggeber im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags im Ergebnis verschuldensunabhängig wie ein selbstschuldnerischer Bürge dafür, dass auch seine Subunternehmer, derer er sich zur Verrichtung seines Werks bedient, ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlen. Zahlt der Subunternehmer also nicht, kann – ohne dass der Auftraggeber Vorausklage gegen den Subunternehmer einwenden könnte – der Auftraggeber in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Dahinter steckt die Hoffnung des Gesetzgebers, auf diese Weise „schwarze Schafe“ unter den Subunternehmern auszurotten. Denn ein Auftraggeber muss sich ab jetzt dreimal überlegen und **genauestens prüfen**, welche Subunternehmer er beauftragen wird. Großer Nachteil hierbei ist jedoch, dass der Auftraggeber in der Praxis kaum Einblicke in die Betriebsabläufe seiner Subunternehmer hat, für die Vorgänge dort aber verschuldensunabhängig haften soll. Hier können Auftraggeber mit **vertragsstrafenflankierten Zusicherungen** des Subunternehmers arbeiten.

Schließlich hält das MiLoG **hohe Geldbußen** bereit. So hat ein Arbeitgeber, der den Mindestlohn unterschreitet oder diesen nicht rechtzeitig zahlt, sowie ein Auftraggeber, der dies weiß oder fahrlässig nicht weiß, mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € zu rechnen. Im schlimmsten Fall können sich Arbeitgeber und Auftraggeber wegen Wucher (bzw. Beihilfe hierzu) oder Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt **strafbar** machen.

Mindestlohn ab 2015

Ausnahmen und Übergangsregeln durch Tarifverträge

Teilweise gibt es in Tarifverträgen Vereinbarungen, wonach Löhne unterhalb von 8,50 € pro Arbeitsstunde gelten. Bis zum 31.12.2016 können längstens solche Vereinbarungen gelten. Danach muss immer der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € erreicht werden. Zu nennen wären hier Sonderregelungen für die Pflegebranche und Vereinbarungen einheitlicher Mindestlöhne in der Arbeitnehmerüberlassung.

Vorsicht: Das Unterschreiten der Mindestlohngrenze außerhalb der zulässigen Ausnahmen kann den Straftatbestand des Lohnwuchers erfüllen.

Beispiele für Mindestlöhne unter 8,50 €

- Wäschereien: 8,00 € bis 30.06.2016 (Ost und Berlin), danach 8,75 €
 - Fleischereien: 8,00 € bis 30.09.2015, danach 8,60 €
 - Arbeitnehmerüberlassung: 7,86 € bis 31.03.2015 und 8,20 € bis 31.05.2016 (Ost und Berlin), danach 8,50 €
 - Friseure: 8,00 € (West) und 7,50 € (Ost) bis zum 31.07.2015, danach 8,50 €
- » **Es gibt aber auch Fälle, in denen ein höherer Mindestlohn gilt.**

Beispiele für Mindestlöhne über 8,50 €

- Aus- und Weiterbildungssektor: Ab 01.01.2015 beträgt der Mindestlohn 12,50 € (Ost) bzw. 13,35 € (West)
- Maler und Lackierer: Ab 01.01.2015 beträgt der Mindestlohn für ungelernte Arbeitnehmer 10,00 EUR (gesamtes Bundesgebiet), für gelernte Arbeitnehmer sind Mindestlöhne zwischen 10,90 € und 12,80 € zu zahlen.
- **Bau:** Ab 01.01.2015 sind Mindestlöhne zwischen 10,75 € und 14,20 € zu zahlen, die bis 2017 weiter ansteigen.

Fazit: Mindestlohn: Darauf sollten Sie als Unternehmer achten!

Ab 01.01.2015 müssen alle Arbeitgeber einen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde an ihre Arbeitnehmer zahlen, und zwar in allen Branchen!

Allerdings haben bis zum 31.12.2016 bestehende tarifliche Regelungen, die einen geringeren Stundenlohn als 8,50 € brutto vorsehen, Vorrang vor dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

Ab 01.01.2017 müssen aber auch diese tarifvertraglichen Regelungen einen Mindeststundenlohn von 8,50 € brutto vorsehen.

Saisonarbeiter unterliegen einer Sonderregelung, allerdings befristet auf 4 Jahre.

Ausnahmen bestehen darüber hinaus bei

- Auszubildenden
- ehrenamtlich Beschäftigten
- minderjährigen Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss
- diversen Praktikanten
- Langzeitarbeitslosen in den ersten 6 Beschäftigungsmonaten

Zum Mindestlohn gehören *alle Zahlungen, die Sie als Gegenleistung für die normale Arbeitsleistung gewähren*;

nicht zum Mindestlohn zählen somit die *Vergütungen für Überstunden, Schicht- und Schmutz- und Gefahrenzulagen, Nachtarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge etc.*

Die Zollverwaltung kontrolliert, ob der Mindestlohn in den Unternehmen tatsächlich gezahlt wird; stellt die Behörde einen Verstoß fest, wird dieser als Ordnungswidrigkeit strafrechtlich verfolgt; dem Arbeitgeber drohen empfindliche Geldbußen!

Auftraggebern bei Werk- oder Dienstleistungsverträgen sowie Subunternehmen droht eine zusätzliche Haftung: Der Auftraggeber haftet wie ein Bürge für die Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer – unabhängig von einem Verschulden! Zusätzlich droht Unternehmern der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn gegen ihn eine Geldbuße von 2.500 € oder mehr verhängt wurde!

Alle Unternehmer müssen für alle **Minijobber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufbewahren!!!** **Baugewerbe, Fleischwirtschaft, Gastronomie, Messebau und Speditionsgewerbe** müssen das nicht nur für Minijobber, sondern für jeden Arbeitnehmer dokumentieren!

Es empfiehlt sich, zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit unseren Vordruck – als Anlage 1 beigelegt – zu verwenden.

Ausdrücklich müssen wir klarstellen, dass es nicht Aufgabe des Steuerberaters ist, die Einhaltung des Mindestlohns zu überwachen.

2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

a) Steuerfreie Leistungen durch Arbeitgeber

Ab dem Jahr 2015 soll durch § 3 Nr. 34a Einkommensteuergesetz (EStG) eine Änderung zur besseren Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf geschaffen werden.

Der Arbeitgeber kann hiernach Leistungen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers bis zu einem Betrag von 600 EUR pro Jahr steuerfrei erbringen, auch wenn diese im Privathaushalt des Arbeitnehmers erfolgt. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Betreuung sich aus zwingenden beruflichen Gründen ergibt. In jedem Fall dürfen hierunter Betreuungskosten bei einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes des Arbeitnehmers fallen. Aber auch bei hoher Arbeitsbelastung z.B. im Rahmen einer Projektarbeit sollten hierdurch notwendige Betreuungsaufwendungen in den Genuss der Neuregelung kommen.

b) Betriebsveranstaltungen

In der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung bleibt es zwar bei der Einbeziehung aller Kosten des Arbeitgebers – allerdings bestimmt das Gesetz nun ausdrücklich einen Freibetrag i. H. v. 110 EUR je Arbeitnehmer. D. h. zukünftig kommt es nicht mehr auf ein Übersteigen dieses Betrages an, sondern ein Betrag i. H. v. 110 EUR geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers aus einer Betriebsveranstaltung gelten bei diesem immer als steuerfrei.

c) Basisversorgung

Die Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung im Alter von 20.000 EUR wird an den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Dieser beträgt derzeit 21.987 EUR. Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf noch eine Anhebung des Höchstbetrags auf 24.000 EUR vor.

3. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einem entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Es ist dazu zu empfehlen, jährlich zu prüfen, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

4. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegeversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bett-Zimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 EUR (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 EUR (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem EStG ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese Vorauszahlungen in 2014 können in den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt.

Wenn Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen annimmt, dann sprechen Sie uns bitte an.

Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

5. Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistung ab 2014

Folgende Aufwendungen sind nach Auffassung des Finanzamtes nicht nach § 35a EStG begünstigt:

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten
- Legionellenprüfung
- Kontrolle von Aufzügen
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen
- die Feuerstättenschau
- andere technische Prüfdienste

Diese Aussagen gelten leider auch, soweit diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden.

Dies bedeutet, dass Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers weiterhin als Handwerkerleistung begünstigt sind. Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie eine Feuerstättenschau sind ab dem Veranlagungszeitraum 2014 als nicht mehr nach § 35a EStG begünstigte Arbeiten einzustufen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 können die Aufwendungen für den Schornsteinfeger nur noch berücksichtigt werden, wenn sich die auf die begünstigten Arbeiten entfallenden Kosten aus der Rechnung ergeben.

6. Fahrtenbuch

Fahrtenbücher sind regelmäßig Gegenstand von Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige praktische Hinweise zur Führung eines steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuchs.

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, zumindest die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten:
 - Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - Reisezweck
 - aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z. B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Kurzinformation vom 18. Februar 2013 Stellung genommen:

“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z. B. für das abbeschriebene

Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Unterjähriger Wechsel der Methode

Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf das Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden, sofern es sich um dasselbe Kfz handelt.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 20. März 2014 die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Auch nach Ansicht des BFH lässt sich nur mit einer mindestens den gesamten Veranlagungszeitraum einbeziehenden Betrachtungsweise der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nach Maßgabe der insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug belegen. Ein unterjähriger Wechsel der Bewertungsmethode ist daher auch nach Auffassung des BFH nicht möglich.

Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

7. Die neuen GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung)

Mit BMF-Schreiben vom 14. November 2014 wurden die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ bekannt gegeben. Eine Vielzahl von bekannten Regelungen wurde zusammengefasst. Allerdings ergeben sich ab 2015 auch einige Verschärfungen. So wird u. a. auch Stellung genommen zum Zugriff auf Kostenstellen. Die Kostenstellen unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung dem Datenzugriff, soweit sie zur Erläuterung steuerlicher Sachverhalte benötigt werden.

Zur Erfüllung der Belegfunktionen sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Papierbeleg erforderlich. Fehlt die Kontierung, hat ein Steuerpflichtiger durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind.

Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen. In dem BMF-Schreiben wird auch umfassend zur Frage Stellung genommen, welche Inhalte ein solcher Beleg enthalten muss. Und viele weitere Punkte.

Insgesamt umfasst das BMF-Schreiben in der Original-Version 38 DIN-A4-Seiten!!!

8. Aufwendungen für Golfturniere, Ski-Cups und andere Kundenevents

Die Durchführung von Golfturnieren, Ski-Cups und anderen Kundenevents führt regelmäßig zu nicht abziehbaren Betriebsausgaben.

Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei den durchgeführten Veranstaltungen nicht um Geschenke i.S. des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sondern um nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand i.S. des § 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG.

Für eine Aufteilung der Aufwendungen und teilweise Zuordnung zu den Bewirtungskosten nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG bleibt kein Raum, da es sich nicht um eine (reine) geschäftliche Bewirtung handelte.

So aktuell auch das Finanzgericht Hessen mit Urteil vom 22.5.2013, 11 K 1165/12.
Gegen das Urteil des FG Hessen wurde Revision beim BFH erhoben.

9. Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde und Pauschalierung § 37b EStG

Wird die Pauschalierung für Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde gewählt, kann sie nach Auffassung der Finanzverwaltung nur für sämtliche Sachgeschenke eines Wirtschaftsjahres an diese Gruppe insgesamt gewählt werden. Nach dieser Auffassung müssen auch Sachgeschenke an ausländische Geschäftsfreunde der Pauschalierung unterworfen werden.

Der BFH hat hierzu aber aktuell anders entschieden.

Die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG ist auf den Empfängerkreis zu begrenzen, bei dem die Sachzuwendungen zu einkommensteuerbaren und grundsätzlich auch einkommensteuerpflichtigen Einnahmen im Inland führen.

Sachzuwendungen, die an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer geleistet werden, die im Inland weder beschränkt noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, dürfen nicht der Pauschalierung nach § 37b EStG unterworfen werden.

So BFH vom 16.10.2013, Az. VI R 57/11 und vom 16.10.2013, Az. VI R 78/12.

10. Wohnungswechsel und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Hochinteressante Aussagen zum Wohnungswechsel und Einbezug der künftigen (noch nicht bezogenen) Wohnung in § 35a EStG enthält Tz. 19 des BMF-Schreibens vom 10.1.2014.

Beabsichtigt der Steuerpflichtige umzuziehen, und hat er für diesen Zweck bereits eine Wohnung oder ein Haus gemietet oder gekauft, gehört auch diese Wohnung oder dieses Haus zu seinem Haushalt. Voraussetzung ist natürlich, dass er tatsächlich dorthin umzieht. Entsprechendes gilt auch umgekehrt.

Sind nach dem Umzug in die neue Wohnung noch Handwerkerleistungen an der bisherigen Wohnung erforderlich, dann sind diese Arbeiten auch nach § 35a EStG begünstigt.

Die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung (z. B. Renovierungsarbeiten eines ausziehenden Mieters) gelten als im Haushalt erbracht.

11. Sicherheitseinbehalte und Berichtigung der Umsatzsteuer

Nach Auffassung des BFH liegt eine Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG vor, wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann.

Kann der Unternehmer das Entgelt für seine bereits erbrachten Leistungen aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, für einen Zeitraum über zwei bis fünf Jahre nicht vereinnahmen, ist ebenfalls von einer Uneinbringlichkeit auszugehen.

Gerade im Bauhaupt- und im Baunebengewerbe sind Sicherheitseinbehalte üblich. Wird keine Bankbürgschaft vorgelegt, dann behält der Kunde z.B. 5 % der Bruttorechnungssumme ein.

Dieser vertragliche Einbehalt dient zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren. In diesem Zeitraum kann der Leistungserbringer die

Vereinnahmung nicht verwirklichen, so dass er bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung berechtigt ist.

So BFH mit Urteil vom 24.10.2013, Az. V R 31/12.

12. Rechnung und unzureichende Leistungsbeschreibung

Während beim Einhalten der formellen Rechnungsangaben bisher in der Praxis hauptsächlich Schwierigkeiten darin bestanden, den korrekten Leistungsempfänger oder das Leistungsdatum auf der Rechnung vorzufinden, kristallisiert sich nun das Problem der Leistungsbeschreibung heraus.

Gem. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG ist in der Rechnung eine ausreichende Leistungsbeschreibung anzugeben.

Zur Sicherung des Vorsteuerabzugs ist auf eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung sowohl bei Eingangs- als auch bei Ausgangsrechnungen zu achten.

Dabei können sich die genauen Leistungsbeschreibungen sehr wohl auch aus anderen Unterlagen ergeben. Allerdings muss in der Rechnung auf diese anderen Unterlagen verwiesen werden.

So hat z.B. der BFH mit Urteil vom 16.12.2008, Az. V B 228/07, entschieden, dass die Bezeichnung "Beratungsleistung" unzureichend ist, wenn sich aus den Rechnungsangaben nicht leicht und eindeutig ergibt, über welche Leistung abgerechnet worden ist.

13. Privater Selbstverbrauch bei nach dem 31.3.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlagen

a) Einkommensteuer

Bei dem Selbstverbrauch des Stroms handelt es sich um einen Gegenstandsentnahme. Die Entnahme ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zu bewerten.

Die Ermittlung des Entnahmewertes des selbst verbrauchten Stroms kann nach folgenden Methoden erfolgen:

- Anteilige Herstellungskosten
- Wiederbeschaffungswert des Versorgers, der das Objekt beliefert gemindert um einen kalkulatorischen Gewinnaufschlag
- Pauschale von 0,20 € netto je kWh

Der niedrigste Wert ist als Entnahme anzusetzen. Dies ist der sog. Teilwertgedanke. Denn ein sog. gedachter Erwerber des Betriebs würde nicht den Wiederbeschaffungswert sondern den günstigsten Wert für das Umlaufvermögen bezahlen.

Eine Entnahme muss angesetzt werden, da auch 100 % der Kosten der Anlage als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

b) Umsatzsteuer-Grundsatz

Die Ausführungen unterstellen, dass die Anlage zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde und dass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung zu 100 % erfolgte.

Der Selbstverbrauch des Stroms stellt umsatzsteuerlich eine Nutzung der Anlage dar und ist nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit den Wiederbeschaffungskosten (Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder einen gleichartigen

Gegenstand) anzusetzen. Der Ansatz der Kosten ist im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht möglich.

c) Umsatzsteuer-Übergangsregelung

Durch das BMF-Schreiben vom 19.9.2014 wurde bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung des privaten Selbstverbrauchs eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2014 eingeräumt.

Danach kann der private Selbstverbrauch bei Entnahmen bis 31.12.2014 wie folgt bewertet werden:

- Individueller Wiederbeschaffungswert
oder
- Selbstkosten (umsatzsteuerliche Herstellungskosten)

Beachten Sie bitte bei den Selbstkosten, dass dieser Wert bei der Umsatzsteuer erheblich von dem einkommensteuerlichen Wert abweichen kann.

Ab 1.1.2015 muss für Zwecke der Umsatzsteuer aber zwingend der tatsächliche individuelle Strombezugswert (inkl. Grundgebühr) angesetzt werden.

Auf die einkommensteuerliche Bewertung hat das BMF-Schreiben vom 19.9.2014 keinerlei Auswirkung. Hier gelten weiterhin die Ausführungen unter dem Buchstaben a).

Zu der schwierigen Thematik „Photovoltaikanlagen“ beraten wir Sie gerne.

14. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab 01.10.2014

Gesetzliche Regelung

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für bestimmte Werklieferungen und sonstige Leistungen.

§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG lautet wie folgt:

„Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. 2 Nummer 1 bleibt unberührt;“

Was bedeutete die Steuerschuldnerschaft?

Bei Bauleistungen wird die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger verlagert. Dies bedeutet, dass der Leistende nur netto – also ohne Umsatzsteuer – in Rechnung stellen darf.

Der Leistungsempfänger muss an den Leistenden daher nur den sog. Nettobetrag (Entgelt) bezahlen. Vom Entgelt muss der Empfänger die Umsatzsteuer mit 19 % berechnen und in seiner Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt anmelden.

Dem Leistungsempfänger steht bei Verwendung der Bauleistung für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, der Vorsteuerabzug in der entsprechenden Höhe zu.

Definition der Bauleistung

Unter die Steuerschuldnerschaft fallen danach Werklieferungen und sonstige Leistungen - zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung usw. eines Bauwerks - die ein Unternehmen (Bauleistungserbringer) an andere Unternehmen (Bauleistungsempfänger) erbringt,

Der Begriff der Bauleistung bzw. des Bauwerks orientiert sich an §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung (vgl. Tz. 5 des BMF-Schreibens vom 27.12.2002 zur Bauabzugsteuer, BStBl I S. 1399). Entsprechend sind die in § 1 Abs. 2 und § 2 der Baubetriebe-Verordnung genannten Leistungen regelmäßig Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG, wenn sie im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden.

Die Leistung muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken, d.h., es muss eine Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden. Hierzu zählen auch Reparatur- und Erhaltungsaufwendungen.

Wann greift nun die Steuerschuldnerschaft?

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers greift nur, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt. Dies unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung selbst wieder als Bauleistung einsetzt.

Die vom 15.02.2014 – 30.09.2014 zu unterscheidenden Grundfälle

- eigenes Gebäude
- fremdes Gebäude

sind für ab 1.10.2014 erbrachte steuerpflichtige Leistungen nicht mehr maßgebend.

Anforderungen an den Bauleistungserbringer

Der Leistungserbringer muss im Inland ansässig sein, d.h. er muss in der Bundesrepublik einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung haben.

Ist der leistende Unternehmer im Ausland ansässig, so tritt bereits die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 UStG ein und ist an wesentlich geringere Anforderungen geknüpft.

Der leistende Unternehmer darf ferner kein Kleinunternehmer sein, bei dem die Umsatzsteuer gem. § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird (§ 13b Abs. 5 S. 8 UStG).

Anforderungen an den Bauleistungsempfänger

Werden Bauleistungen i.S.v. § 13b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UStG von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, so ist der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er im Zeitpunkt des Leistungsbezugs Unternehmer ist und selbst Bauleistungen im obigen Sinne erbringt. Dies wird dokumentiert durch die neue Bescheinigung USt 1 TG.

Durch § 13b Abs. 5 S. 2 UStG wird nun im Gesetz darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt.

Nachhaltigkeit der Bauleistungen

Ein wesentlicher Punkt der Neuregelung ist die nunmehr gesetzliche Verankerung der bis zum 14.02.2014 gültigen Verwaltungsregelung.

Der Leistungsempfänger muss Bauleistungen nachhaltig erbringen um Steuerschuldner der an ihn erbrachten Bauleistung zu werden.

Diese Nachhaltigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger im Vorjahr mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt. Eine bauwerkbezogene Betrachtung ist damit – entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – nicht maßgebend; sondern es ist auf den Gesamtumsatz abzustellen.

Die 10 %-Grenze ist eine Ausschlussgrenze.

Unternehmer, die Bauleistungen unterhalb dieser Grenze erbringen, sind danach grundsätzlich keine bauleistenden Unternehmer i.S.d. § 13b UStG.

Wirkung der Nachhaltigkeit

Erbringt der Leistungsempfänger als Unternehmer nachhaltig Bauleistungen, so wird er Steuerschuldner für sämtliche von ihm bezogenen Bauleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger lediglich als Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG geführt wird (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Achtung:

Es kommt ab 1.10.2014 nicht darauf an, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung seinerseits als Bauleistung einsetzt.

Bescheinigungsverfahren für Bauleistungsempfänger

Das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt stellt dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung aus, aus welcher sich der Nachweis der Nachhaltigkeit ergibt. Das Muster (Vordruck USt 1 TG) hierzu wurde bereits mit BMF-Schreiben vom 26.8.2014 bzw. 1.10.2014 herausgegeben.

Es handelt sich dabei um eine gesonderte Bescheinigung, die nicht mit der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG identisch ist. Die Bescheinigung ist längstens auf 3 Jahre befristet.

Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Bescheinigung ist aus Gründen des Rechtsschutzes nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Wirkung der Bescheinigung

Ist der Leistungsempfänger im Besitz einer gültigen Bescheinigung und empfängt er eine Bauleistung, dann hat er diese dem Leistungserbringer auszuhändigen.

Die erstellte Bescheinigung bewirkt den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.

Vorsicht:

Dies bedeutet leider nicht, dass nur bei Vorlage der Bescheinigung die Steuerschuldnerschaft übergeht.

Handelt es sich um eine Bauleistung und der Bauleistungsempfänger legt die ausgestellte Bescheinigung nicht vor, dann geht kraft Gesetzes trotzdem die Steuerschuldnerschaft über. Somit liegt in der Nichtbeachtung der formalen Regeln ein großes Risiko – in der Regel beim Leistungsempfänger.

Bauleistung für nichtunternehmerischen Bereich des Bauleistungsempfängers

Durch die Gesetzesänderungen soll ab 1.10.2014 auch wieder § 13b Abs. 5 S. 6 UStG weiter gelten.

Dies bedeutet, dass bei einer erhaltenen Bauleistung, die ein Bauleistungsempfänger für ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Grundstück einsetzt, und diesem Bauleistungsempfänger eine Bescheinigung USt 1 TG erteilt worden ist, auch die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergehen soll.

Vereinfachungsregelung

Haben der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger für einen an ihn erbrachten Umsatz die Steuerschuldnerschaft § 13b UStG angewandt, obwohl dies nach Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Voraussetzungen nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner. Voraussetzung ist, dass durch diese Handhabung keine Steuerausfälle entstehen.

Diese Regelung gilt nicht bei einer Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, wenn fraglich war, ob die Voraussetzungen hierfür in der Person der beteiligten Unternehmer (z.B. die Eigenschaft als Bauleistender erfüllt sind).

Beispiele zur Regelung ab 01.10.2014

Vorbemerkung zu den Beispielen

Bei den Leistungsempfängern handelt es sich immer um Bauleistungsempfänger, die selbst nachhaltig Bauleistungen ausführen und die die neue Bescheinigung USt 1 TG dem Leistenden vorgelegt haben.

Beispiel 1 (Trockenbaufirma an Baufirma)

Die Fa. X führt Trockenbauarbeiten für die Fa. Baufirma Y aus. Die Fa. Y ist Generalunternehmer und erstellt ein bezugsfertiges Gebäude auf einem Kunden-grundstück. Beide Firmen bewirken Bauleistungen, so dass die Steuerschuldnerschaft greift.

Folgen dieser Steuerschuldnerschaft:

Der leistende Unternehmer (im Beispiel: X) darf die Rechnung an den empfangenden Unternehmer (im Beispiel: Y) nur netto (also ohne Umsatzsteuer) stellen.

Der empfangende Unternehmer schuldet selbst die entsprechende Umsatzsteuer (19 % des Nettobetrags). In Höhe dieser Umsatzsteuer ist der Vorsteuerabzug unter den Voraussetzungen der §§ 14, 15 UStG möglich.

Beispiel 2 (Zimmerei an Klempnerei)

Die Klempnerei Schwarz errichtet auf eigenem Grundstück eine Werkstatt. Die Zimmerei Holzknecht errichtet den Dachstuhl.

Die Werklieferung der Zimmerei an die Klempnerei stellt eine Bauleistung nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dar. Es kommt nicht darauf an, dass die empfangene Bauleistung selbst als Bauleistung verwendet wird. Ein Übergang der Steuerschuldnerschaft liegt vor.

Die Zimmerei muss daher netto abrechnen.

Beispiel 3 (Elektroinstallateur an Baufirma)

Die Fa. Elektroinstallationen Piehler repariert im eigengenutzten Einfamilienhaus des Bauunternehmers Kiesstein die Elektroinstallation.

Beide Firmen bewirken Bauleistungen, so dass die Steuerschuldnerschaft greift. Die Steuerschuldnerschaft greift auch dann, wenn die Bauleistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Steuerschuldner ist somit Herr Kiesstein.

Beispiel 4 (Architekt an Baufirma)

Frau Adelheid Zunner ist Architektin und erstellt für die Fa. Bogner-Bau den Bauplan. Die Fa. Bogner-Bau errichtet Gebäude sowohl auf eigenen, als auch auf fremden Grundstücken.

Planungs- und Überwachungsleistungen sind von der Steuerschuldnerschaft ausgenommen, so dass Steuerschuldner Frau Zunner ist.

Beispiel 5 (Fußbodenlegerei an Sanitärinstallation)

Frau Rosa Kleb betreibt eine Fußbodenverlegfirma und repariert den Fußboden im Büro von Herrn Wasser. Herr Wasser betreibt eine Sanitärinstallation.

Die Reparatur stellt eine Bauleistung nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dar. Ein Übergang der Steuerschuldnerschaft liegt vor.

Frau Kleb muss daher netto abrechnen.

Reparatur- und Wartungsleistungen

Nach Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE fallen Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken nur dann unter die Regelung des § 13 b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UStG, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz die Bagatellgrenze von 500 € überschreitet. Danach sind Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, die einen Nettowert von 500 € übersteigen, nur dann als Bauleistungen zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Zu beachten ist, dass es für diese Regelung keine gesetzliche Grundlage gibt. Sie basiert lediglich auf Verwaltungsregelung.

ABC der Werklieferungen und sonstigen Leistungen für die Steuerschuldnerschaft

Zu den Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, gehören insbesondere: (Hinweis: die Auflistung ist nicht abschließend)

- Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit
- Abbrucharbeiten an einem Bauwerk
- Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen
- Aufzüge einbauen
- Bautrocknungsarbeiten
- Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Beton-sanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten
- Blitzschutz- und Erdungsanlagenbau
- Bohrarbeiten
- Brückenbau
- Brunnenbauarbeiten
- chemische Bodenverfestigungen
- Dachdeckerarbeiten
- Dachbegrünung
- Dämmarbeiten
- Drainierungsarbeiten
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks
- Elektroinstallation
- Estricharbeiten
- Fassadenbauarbeiten

- Fertigbauarbeiten
- Feuerungs- und Ofenbauarbeiten
- Fliesen-, Platten- und Mosaik-, Ansetz- und Verlegearbeiten
- Fugarbeiten an Bauwerken
- Fußboden- und Parkettlegerie
- Glaserei
- Glasstahlbetonarbeiten
- Heizungsbau
- Hochbauarbeiten
- Holzschutzarbeiten an Bauteilen
- Isolierarbeiten
- Kachelofen- und Luftheizungsbau
- Kanalbauarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Klimaanlagebau
- Leichtmetallarbeiten
- Lichtwerbeanlage (Installation einer Lichtwerbeanlage)
- Lüftungsbau
- Maler- und Lackierarbeiten
- Maurerarbeiten
- Rammarbeiten
- Reinigungsarbeiten, bei dem die zu bearbeitende Fläche verändert wird (z.B. Sandstrahlarbeiten)
- Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen
- Rolltreppen einbauen
- Sanitärinstallation
- Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Schaufensteranlagen
- Schornsteinbauarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Stahlbiege- und -flechtarbeiten
- Steinmetzarbeiten
- Straßenbauarbeiten
- Straßenwalzarbeiten
- Stuck-, Putz-, Gipsarbeiten
- Terrazzoarbeiten
- Tiefbauarbeiten
- Trocken- und Montagebauarbeiten
- Tunnelbau
- Verlegen von Bodenbelägen
- Vermieten von Baumaschinen mit gleichzeitiger Personalgestellung für substanzverändernde Arbeiten
- Wärmedämmarbeiten
- Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten
- Zimmererarbeiten

Musterrechnung

Lukas Weitzer

Baggerbetrieb

Lukas Weitzer, Rödelstr. 5, 99999 Burgberg

Frau
 Roberta Blumberg
 Bauunternehmung
 Amtstr. 7
 99999 Burgberg

Burgberg, 10. Oktober 2014

Rechnung Nr. 4-11-27

Unsere St. Nr. 999/221/95544

Leistungszeitpunkt	Leistung	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
4.10.2014	Bürogebäude Hochstadt, Donnerstr. 7 Liefen und Einbau von Hinterfüllmaterial des Arbeitsraumes beim o.g. Bürogebäude und lagenweise verdichten 128 m ³	14,25	1.824,00
	Umsatzsteuer		0,00
	Gesamtsumme		1.824,00

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG gilt die "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers".

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag von 1.824,00 Euro bis zum 18.10.2014 auf das unten genannte Konto.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

15. Kirchensteuer bei Gewinnausschüttungen ab 01.01.2015

Vorbemerkung

Die Ausführungen gelten für Kapitalerträge die im Privatvermögen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen.

Für Kapitalerträge die im Betriebsvermögen zufließen, gelten diese Ausführungen nicht.

Anteile im Betriebsvermögen

Werden Anteile in einem Betriebsvermögen gehalten, dann hat eine Abfrage der KISTAM nicht zu erfolgen.

Wenn der Gesellschaft nicht bekannt ist, ob die Gesellschafter die Anteile im Betriebs-oder Privatvermögen halten, muss nachgefragt werden.

Denn bei Anteilen im Betriebsvermögen ist eine Abgeltungsteuer nicht möglich. Dies hat zur weiteren Folge, dass eine Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nicht zu erheben ist. Diese wird bei Anteilen im Betriebsvermögen im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Kapitalerträge die nach dem 31.12.2014 zufließen

Nach den neuen Regelungen in § 51a Abs. 2c - e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete ab dem 1.1.2015 verpflichtet, in einen automations-unterstützten Verfahren Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen.

Dies bedeutet, dass die bisherigen freiwilligen Aufträge zum Kirchensteuerabzug mit Ablauf des 31.12.2014 hinfällig sind und ein Zwangsabzug in Kraft tritt.

Wer ist Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteter?

Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete sind all diejenigen, die der Kapitalertragsteuer unterliegende Kapitalerträge auszahlen. Dies sind somit eindeutig Banken aber auch Kapitalgesellschaften, die Gewinnausschüttungen auszahlen.

Kirchensteuerabzugsmerkmal

Der Abzug von Kirchensteuern für Gewinnausschüttungen muss ab 1.1.2015 nach einem Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) vorgenommen werden. Das KISTAM hat die Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Gesellschafter online abzufragen. Die Abfrage hat vom Grundsatz her unabhängig davon zu erfolgen, ob in 2015 eine Gewinnausschüttung erfolgen wird oder nicht.

KISTAM ist ein Schlüssel, in dem

- die Religionszugehörigkeit
- der zugehörige Steuersatz und
- das Gebiet der Religionsgemeinschaft

enthalten sind.

Ausnahmen von der Abfrage

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Abfrage ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- Die Anteile gehören zum Betriebsvermögen des Gesellschafters.
- Nach der Prognose im Zeitpunkt der Abfrage kommt für das Folgejahre eine Ausschüttung nicht in Betracht.
- Gesellschafter ist konfessionslos.
- Gesellschafter gehört keiner erhebungs-berechtigten Kirchengemeinschaft an.

Antrag auf Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Damit eine Regel- oder Anlassabfrage durchgeführt werden kann, muss der Kirchensteuerabzugsverpflichtete beim BZSt ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP-Zertifikat) erwerben. Dies ist nicht erforderlich wenn bereits ein BOP-Zertifikat oder ELSTER-Zertifikat vorliegt. Dann kann dieses verwendet werden.

Mit dem BOP-Zertifikat oder ELSTER-Zertifikat ist einmalig beim BZSt der „Antrag auf Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren“ zu stellen.

Vorgehensweise beim Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren

Auf Wunsch erhalten Sie von uns die Anleitung zum Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren. In 10 kurzen Schritten erfolgt die Zulassung.

Vertretungsmöglichkeit

Die Registrierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren muss der Abzugsverpflichtete selbst durchführen. Derzeit ist eine Vertretung (z.B. durch Steuerberater) nicht möglich bzw. nicht vorgesehen.

Erst nach Zuteilung der Verfahrenskennung für den Abzugsverpflichteten besteht die Möglichkeit, dass ein Steuerberater als sog. Datenübermittler auftritt und für den Mandanten die Regelabfrage und/oder Anlassabfrage durchführt.

16. BVerfG: Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat der Erste Senat des BVerfG §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt.

Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen.

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen.

Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. §§ 13a und 13b ErbStG sind auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Die genannten Normen gelten bis 30. Juni 2016 fort; der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Neuregelung zu treffen.

Die Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen begründet keinen Vertrauensschutz gegenüber einer bis zur Urteilsverkündung rückwirkenden Neuregelung, die einer exzessiven Ausnutzung der gleichheitswidrigen §§ 13a und 13b ErbStG die Anerkennung versagt.

17. Die Selbstanzeige ab 01.01.2015

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (BT-Drucksache 18/3018 Stand: 03.11.2014) werden die Voraussetzungen für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärft. Nachstehend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Neue Wirksamkeitsvoraussetzungen

Wirksamkeit der Selbstanzeige	
Ausdehnung des Vollständigkeitsgebots	Erweiterung der Zahlungspflichten
mindestens 10 Jahre	Hinterziehungszinsen

Erweiterung des Berichtigungszeitraums

Die Wirksamkeit der Selbstanzeige wird künftig davon abhängig sein, dass die nachzuholenden Angaben zu allen unverjährten steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen (§ 371 Abs. 1 AO-E).

Tabellarischer Vergleich der Regelungen bisher / neu

Wirksamkeit

	bisher	neu
Berichtigungszeitraum	Alle strafrechtlich nicht verjährten Steuerstraftaten: - 5 Jahre bei "leichter" Steuerhinterziehung (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) - 10 Jahre bei "schwerer" Steuerhinterziehung (§ 376 Abs. 1 AO)	Alle strafrechtlich nicht verjährten Steuerstraftaten, mindestens aber 10 Jahre.
Hinterziehungszinsen	Zahlung nicht notwendig	fristgerechte Zahlung erforderlich

Sperrgründe

	bisher	neu
Bekanntgabe von <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsanordnung • Einleitung Straf- oder Bußgeldverfahren 	an Täter oder dessen Vertreter	an den an der Tat Beteiligten oder dessen Vertreter
Erscheinen eines Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung	alle Taten des Selbstanzeigezeitraums vom Sperrgrund betroffen	nur die vom zeitlichen und sachlichen Umfang der Prüfung betroffenen Jahre des Selbstanzeigezeitraums vom Sperrgrund betroffen
Erscheinen eines Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit	alle Taten des Selbstanzeigezeitraums vom Sperrgrund betroffen	alle Taten des Selbstanzeigezeitraums vom Sperrgrund betroffen
USt-/ LSt-Nachschau	kein Sperrgrund	Sperrgrund
Grenzbetrag	50.000 € pro Jahr, pro Steuerart	25.000 € pro Jahr, pro Steuerart
Besonders schwerer Fall	kein Sperrgrund	Sperrgrund

Strafzuschläge

	bisher	neu
25.001 € bis 50.000 €	0 %	10 %
50.001 € bis 100.000 €	5 %	10 %
100.000 € bis 1.000.000 €	5 %	15 %
über 1.000.000 €	5 %	20 %

Übergangsregelungen

Problematisch ist, dass das Gesetz am 01.01.2015 in Kraft treten soll, und es derzeit keine Übergangsregelung(en) oder Einführungsvorschriften gibt.

Dies bedeutet, dass alle unverjährten Taten die einer Selbstanzeige zugänglich sind, ab diesem Zeitpunkt auf die volle Zehn-Jahres-Frist gerechnet werden müssen!

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Mandanten mit österreichischen, Schweizer („Weißgeldpolitik“) oder luxemburgischen Konten sollten schnellstmöglich über eine Selbstanzeige nachdenken.

18. Aufbewahrung von Unterlagen

Steuerliche und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten

Die handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten regelt § 257 HGB. dabei wird zwischen einer sechsjährigen und zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterschieden:

Aufbewahrungspflicht 10 Jahre	Aufbewahrungspflicht 6 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • Handelsbücher, • Inventare, • Eröffnungsbilanzen, • Jahresabschlüsse, • Lageberichte, • Konzernabschlüsse, • Buchungsbelege; 	<ul style="list-style-type: none"> • Empfangene Handelsbriefe, • Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe;

Die Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 5 HGB beginnt mit „dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluss aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist“.

19. Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn eine erwerbstätige Person als selbstständiger Unternehmer auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her Arbeitnehmer ist. Es wird folglich ein Arbeitsverhältnis verschleiert und als selbstständige Tätigkeit deklariert, um die Abgaben, Restriktionen und Formalien zu vermeiden, die das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit sich bringen. Relevant ist dieser Umstand insbesondere bei freien Mitarbeitern und Subunternehmern. Mit einer Scheinselbstständigkeit geht einher, dass sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Pflichten nicht erfüllt werden. Dies stellt den Straftatbestand der Schwarzarbeit dar.

Die Einordnung der selbstständigen Tätigkeit war bis 1999 relativ klar geregelt, nunmehr kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach Weisungen eines Auftraggebers ausgeführt wird und/oder ob eine Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers erfolgt ist. Die Rechtsprechung zur Scheinselbstständigkeit wird immer restriktiver, was in der Praxis wie folgt aussieht:

Die Deutsche Rentenversicherung prüft die Einbehaltung der Sozialabgaben normalerweise für einen rückwirkenden Zeitraum von 5 Jahren. Kommt der Prüfer zu dem Schluss, dass

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

eine Scheinselbstständigkeit vorliegt, wird der Arbeitgeber mit den Sozialabgaben der letzten 5 Jahre belastet, hat aber lediglich einen Rückgriffsanspruch auf „den Arbeitnehmer“ für maximal 3 Monate.

Wenn unklar sein könnte, ob der freie Mitarbeiter oder Subunternehmer nicht doch ein Scheinselbstständiger sein könnte, empfiehlt sich eine Statusklärung bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BFA). Bei diesem Statusverfahren wird dann auf die Gesamtsituation abgestellt und die Entscheidung ist verbindlich. Antragsberechtigt für dieses Statusverfahren ist aber nur der Unternehmer bzw. freie Mitarbeiter, nicht der Steuerberater.

In Zweifelsfragen beraten wir Sie selbstverständlich gerne; die gesetzlichen Verpflichtungen und gegebenenfalls Nachteile treffen aber stets den Unternehmer/Auftraggeber.

20. Einkommensteuerveranlagungen 2014

Arbeitgeber, Rentenversicherungsstellen, Krankenversicherungsstellen, Banken etc. sind verpflichtet, bis Ende Februar des Folgejahres die steuerlich relevanten Daten an das Finanzamt in einem speziellen Datensatz zu liefern. Diese Daten, beispielsweise bei den Krankenversicherungen gesplittet in Basisversorgung und Wahlleistung, sind dann Gegenstand der Steuererklärung.

Nachdem die vorbezeichneten Institutionen bis Ende Februar Zeit haben diese Daten zu übermitteln, und uns diese Daten frühestens Ende März über die vorausgefüllte Steuererklärung vom Finanzamt überspielt werden, macht es wenig Sinn, vor April Steuererklärungen 2014 zu erstellen.

Bei eigengenutzten Objekten fehlt zumeist auch die Bescheinigung nach § 35a EStG (Handwerkerleistungen). Erfahrungsgemäß werden frühestens ab März seitens der Finanzämter die Erklärungen bearbeitet bzw. wird mit der Bearbeitung begonnen.

Zur Vermeidung von Rückfragen, Differenzen etc. möchten Sie uns erst ab April 2014 mit dem Erstellen der Einkommensteuererklärungen beauftragen, damit wir zuverlässig auf die dem Finanzamt übermittelten Zahlen zurückgreifen können und diese dann überprüfen und der Steuer zu Grunde legen.

21. In eigener Sache / Kanzleiorganisation

Buchhaltungen

- ohne Dauerfristverlängerung

sollten bis zum 05./06. des Folgemonats bei uns abgegeben werden.

- mit Dauerfristverlängerung

sollten bis zum 25. des Folgemonats abgegeben werden.

Dann können wir eine fristgerechte Übermittlung an das Finanzamt sicherstellen und garantieren.

Löhne- mit Festgehältern

möchten Sie uns bitte bis zum 20. des Folgemonats mitteilen.

- Stundenlöhne

möchten Sie uns bitte bis zum 2./3. des Folgemonats mitteilen.

Am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2015, ist unsere Kanzlei geschlossen.

Kundenparkplätze finden Sie im Innenhof auf der linken Seite.

Ihnen und Ihre Familien wünschen wir ein gutes neues Jahr, vor allem Gesundheit und Glück.

EUROSAVE Steuerberatungsgesellschaft

Manfred Mair

Bulge 1

Arbeitnehmerbezogene Erfassung der täglichen Arbeitszeit

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer: _____

Monat: _____

Kalender Tag	Tägliche Arbeitszeit (= Nettoarbeitszeit)				sonstige bezahlte Std.	Bemerkung über Ort der Baustelle, Art der Arbeit, Arbeitsausfall wegen ...
	Beginn (xx:xx)	Ende (xx:xx)	Pausen	Dauer (x,x Std.)		

U = Urlaub, F = Feiertag, K = Krank, ...

1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						

Summe: _____